

FD / Postulat Lüthi-St.Gallen / Tanner-Sargans (54 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2017

Faire Besteuerung von Solaranlagen

Antrag der Regierung vom 29. August 2017

Nichteintreten.

Begründung:

Das Postulat fordert eine Prüfung und Behebung von «anreizmindernden steuerlichen und gebührenden Nebeneffekten» von Solaranlagen. In Bezug auf die Besteuerung führen sie aus, dass der Anreiz, solche Anlagen zu erstellen, geschmälert werde, wenn der amtliche Wert der Liegenschaft bzw. der Eigenmietwert steige. Dabei gilt es zu beachten, dass die Erstellung einer Solaranlage auf die Höhe des Eigenmietwerts gar keinen Einfluss hat, d.h. er verändert sich (allein) deswegen nicht. Zudem handelt es sich bei der Einkommens- und Vermögenssteuer um harmonisiertes Recht, das dem kantonalen Gesetzgeber nur wenig Spielraum belässt. Im Bereich der steuerlichen Behandlung der Kosten von Energiesparmassnahmen besteht zwar tatsächlich ein solcher Freiraum («Kann-Vorschrift» von Art. 9 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14; abgekürzt StHG]); diesen Spielraum hat der Kantonsrat voll zu Gunsten der Steuerpflichtigen ausgeschöpft, indem er die Regelung bei der direkten Bundessteuer für anwendbar erklärt (Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Steuergesetzes [sGS 811.1; abgekürzt StG]). Über weiteren Spielraum zur «Anreizminderung» verfügt er nicht. Abgesehen davon ist der Umstand, dass die Kosten für die Erstellung einer Solaranlage an einem bestehenden Gebäude aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung mit Liegenschaftsunterhaltskosten voll abzugsfähig sind, schon Anreiz genug. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass es sich dabei (zumindest bei Ersatzbeschaffungen anteilig) um wertvermehrende und damit eigentlich um nicht abzugsfähige Aufwendungen handelt.

Um eine schweizweit einheitliche Besteuerung von Solaranlagen sicherzustellen, hat die Schweizerische Steuerkonferenz eine diesbezügliche Empfehlung herausgegeben.¹ Das Kantonale Steueramt hält sich an diese Empfehlung. Soweit man sich dabei (aufgrund uneinheitlicher Rechtsprechungen in den Kantonen) nicht auf eine Meinung festlegen konnte, wird im Kanton St.Gallen regelmässig die grosszügigere Praxis verfolgt. Im Unterschied etwa zu anderen Kantonen, die erst fünf Jahre nach Erstellung einer Liegenschaft von einem bestehenden Gebäude² ausgehen und erst dann die Kosten für eine Solaranlage zum Abzug zulassen, wird der Abzug nach der im Kanton St.Gallen geltenden Praxis bereits nach Ablauf von zwei Jahren gewährt. Auch gilt im Kanton St.Gallen bei Anlagen, die der Eigenbedarfsdeckung dienen, das Nettoprinzip: Das bedeutet, dass lediglich der Betrag besteuert wird, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird, also die gesamte Einspeisevergütung abzüglich Eigenverbrauch. Andere Kantone folgen hier demgegenüber dem Bruttoprinzip, indem sie die Kosten für die vom Eigentümer selbst benötigte Energie (wie beim Mieter oder beim Liegenschaftseigentümer ohne Solaranlage) steuerlich als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten qualifizieren und als Folge davon die Einspeisevergütung ungekürzt als Ertrag besteuern.

¹ «Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen», abrufbar unter <http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Def%20analyse%20photovoltaique%20D%20def-RIE-2.pdf>.

² Nur die Kosten für die Installation einer Solaranlage bei einem bereits bestehenden Gebäude, nicht aber bei einer neu erstellten Liegenschaft sind abzugsfähig.

Es zeigt sich somit, dass die Besteuerungspraxis im Bereich der Solaranlagen im Kanton St.Gallen bereits heute grosszügig ist. Entscheidend ist, dass kein gesetzgeberischer Handlungsspielraum zur steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen mehr besteht: Was gesetzlich möglich ist, hat der Kantonsrat bereits getan. Weitergehende Massnahmen stünden nicht im Einklang mit dem Harmonisierungsrecht. Sie wären mit anderen Worten bundesrechtswidrig.

Im Bereich der Gebühren ist festzuhalten, dass der Vollzug bei den Gemeinden und nicht beim Kanton liegt.

Auf das Postulat, das die Behebung von «anreizmindernden steuerlichen und gebührlichen Nebeneffekten» von Solaranlagen fordert, ist aufgrund der vorstehenden Überlegungen nicht einzutreten. Gesetz und Praxis sind im Kanton St.Gallen grosszügig und schöpfen den vorhandenen Spielraum aus.